

Kurzinfo		Schlag- worte	VOB/B
			Verbraucher vertrag
Thema:	<b>Vereinbarung der VOB/B mit Verbrauchern</b> Neue Rechtsprechung des BGH	Bearbeitungsstand: 05.08.2008	
	Mit Urteil vom 24.07.2008 (Az. VII ZR 55/07) hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden, dass die Vereinbarung der VOB/B bei Verbraucherverträgen nicht privilegiert ist.		
Hintergrund:	<p>Nach mittlerweile absolut herrschender Meinung handelt es sich bei der VOB/B um ein Regelwerk, das als „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ (AGB) verwendet wird.</p> <p>Allgemeine Geschäftsbedingungen unterliegen der Kontrolle nach den §§ 307 ff BGB. Dabei sind solche Klauseln unwirksam, die den Vertragspartner des Verwenders unangemessen benachteiligen. Klauseln, die den Verwender selbst benachteiligen, bleiben wirksam.</p> <p>An die Stelle der unwirksamen Klauseln treten die Regeln des BGB. Isoliert betrachtet, benachteiligen viele einzelne Klauseln der VOB/B den Vertragspartner des Verwenders, so dass sich bei der Kontrolle nach §§ 307 ff BGB <b>viele Klauseln der VOB/B</b> als <b>unwirksam</b> erweisen.</p> <p>Der BGH hat die VOB/B jedoch bislang als in sich ausgewogenes Werk angesehen und daher VOB-Verträge nicht der Kontrolle unterzogen, wenn die VOB/B „<b>als Ganzes</b>“ vereinbart war, der Vertrag also keine Abweichungen von der VOB/B vorsah.</p> <p>Verbrauchervertrag (§ 310 Abs.3 BGB) ist ein Vertrag zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher, wenn der Vertrag nicht der gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit des Verbrauchers zugerechnet werden kann (§ 13 BGB)</p> <p>Mit seinem Urteil hat der BGH jetzt entschieden, dass bei Verbraucherverträgen das Vertragswerk auch dann der Wirksamkeitskontrolle nach §§ 307 ff BGB unterliegt, wenn die VOB/B „als Ganzes“ vereinbart ist. Bei dieser Kontrolle werden sich viele benachteiligende Klauseln der VOB/B als unwirksam erweisen.</p> <p>Nach dem Forderungssicherungsgesetz (FoSiG), das im Herbst 2008 in Kraft treten soll, soll die VOB/B bei Verbraucherverträgen der Kontrolle nach den §§ 307 ff BGB unterliegen. Der BGH hat damit in seiner Rechtsprechung einen Teil der Regelungen des FoSiG vorweggenommen.</p>	<p><b>VOB/B als AGB</b></p> <p><b>Wirksamkeitskontrolle von AGB</b></p> <p><b>Privilegierung der VOB/B „als Ganzes“</b></p> <p><b>Verbraucherverträge</b></p> <p><b>Das Urteil des BGH</b></p> <p><b>Ausblick: FoSiG</b></p>	
Handlungsempfehlungen	Bauunternehmen / Handwerker:	<ul style="list-style-type: none"> <li>Mit Verbrauchern <b>nicht die VOB/B vereinbaren.</b></li> <li>Wichtige Punkte, die im BGB nicht oder nicht zufrieden stellend geregelt sind (z.B. Abschlagszahlungen, Sicherheiten, Aufmaß) <b>schriftlich vereinbaren.</b></li> </ul>	
	Architekten	<ul style="list-style-type: none"> <li>Für Bauverträge von Verbrauchern <b>nicht die VOB/B empfehlen.</b> Wenn der Verbraucher Verwender der VOB/B ist, muss er die für ihn nachteiligen Regelungen der VOB/B gegen sich gelten lassen.</li> </ul>	
Noch Fragen ?	Rechtsanwalt Martin Kuschel Kölner Str. 28 57439 Attendorn	Telefon Telefax E-Mail WWW	02722-634496 02722-634497 info@RA-Kuschel.eu www.RA-Kuschel.eu